

Zu § 60 SGB V -> Zu § 60 SGB V Tit. 3 – Fahrkosten zur ambulanten Behandlung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 60 SGB V Tit. 3 RdSchr. 88c

(1) Fahrkosten im Zusammenhang mit ambulanten Leistungen der Krankenkasse werden [jetzt: bis auf besondere Ausnahmefälle, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 3 SGB V i. V. m. § 8 KrTRL] grds. nicht übernommen. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Rettungsfahrten zum Krankenhaus, [jetzt] aus medizinischen Gründen notwendige Krankentransportfahrten und Fahrten von Versicherten zu einer ambulanten Krankenbehandlung sowie zu einer Behandlung nach § 115 a oder § 115 b SGB V , wenn dadurch eine an sich gebotene voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder diese nicht ausführbar ist. Auch in diesen Fällen sind allerdings nur die [jetzt] Kosten zu übernehmen, die den sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrag je einfache Fahrt übersteigen.

(2) . . .